

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION

auf der Grundlage von Artikel 4 der Richtlinie 2000/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit**Dauer der Sommerzeit**

(2016/C 61/01)

Für die Jahre 2017 bis einschließlich 2021 werden Beginn und Ende der Sommerzeit auf folgende Tage 1 Uhr morgens koordinierte Weltzeit (UTC) festgelegt:

- im Jahr 2017: Beginn: Sonntag, 26. März; Ende: Sonntag, 29. Oktober,
- im Jahr 2018: Beginn: Sonntag, 25. März; Ende: Sonntag, 28. Oktober,
- im Jahr 2019: Beginn: Sonntag, 31. März; Ende: Sonntag, 27. Oktober,
- im Jahr 2020: Beginn: Sonntag, 29. März; Ende: Sonntag, 25. Oktober,
- im Jahr 2021: Beginn: Sonntag, 28. März; Ende: Sonntag, 31. Oktober.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7891 — The Carlyle Group/Comdata)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 61/02)

Am 11. Februar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7891 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.